

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Ingenieur Israel A. []
D. [] in Marktredwitz, z. Zt. in Untersuchungshaft im Gefängnis
in Nürnberg,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 6.
Oktober 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,
Dr. Rohde, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizinspektor Winkler,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg=Fürth vom
10. Mai 1939 wird verworfen; dem Angeklagten werden die Kosten
des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Die Verfahrensrüge der Revision ist unbegründet.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens
(§ 338 Nr. 6 StPO, §§ 169 flg. GVG) sind entgegen den Darlegungen
der Revision nicht verletzt.

Ein

Ein Beschluß des Gerichts im Sinne der §§ 171 a, 172, 173 GVG steht nicht in Frage.

Was geschehen ist, stellt sich lediglich als eine vorbeugende Maßnahme des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dar (§ 176 GVG). Sie kann nicht deshalb als eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens angesehen werden, weil sie einer Störung der Ordnung vorbeugen sollte, oder weil sie sich nicht gegen einzelne bestimmte Personen richtete sondern gegen alle Personen, die der Rasse nach bestimmbar waren (Juden); das trifft hier um so weniger zu, als die Anordnung - wie die Ermittlungen ergeben haben - auf vorhergegangenen, die Ordnung in früheren Sitzungen empfindlich störenden Vorfällen beruhte, die durch Angehörige dieser Rasse verursacht worden waren.

II. Zur sachlichrechtlichen Nachprüfung.

1. Zum Schuldspruch bringt die Revision keine besonderen sachlichrechtlichen Rügen vor. Ihre Ausführungen lassen erkennen, daß sich die Behauptung „der Verletzung materieller Rechtsnormen“ nur auf die Strafzumessung bezieht, nicht auch auf den Schuldspruch, gegen den übrigens auch keine begründete Rechtsrüge vorgebracht werden könnte.

2. Auch gegen den Strafausspruch bestehen nach den Urteilsausführungen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Die Entscheidung über die Strafart und die Höhe der Strafe gründet das Landgericht unter anderem auf die Feststellung, daß der Angeklagte nicht die Absicht gehabt habe, die W zu heiraten (U.A.S. 4). Diese Feststellung ist entgegen den Darlegungen der Revision rechtlich einwandfrei. Sie steht insbesondere nicht im Widerspruch zu anderen Feststellungen des Urteils. Auch sonst zeigen sich in den hierher gehörigen Ausführungen keine Rechtsmängel, insbesondere keine Denkwidrigkeiten.

gez.: Schultze

Raestrup

Ziegler

Rohde

Rusche
